

V o r b e r i c h t.

Nach dem vorstehenden, für ein solches, doch nur den minderzahlreichen unter den Staaten = Ständen allenfalls interessirende Buch, doch nicht kleinen Subscribenten = Verzeichnisse, und nach den häufigen neuern Anfragen, ob dasselbe noch nicht, oder nicht bald erscheine? wäre zu vermuthen, daß solches begierig erwartet werde.

Möchten doch billige, und eigentliche Sachkenner beim Erscheinen des ersten Bandes dieses Buches sich in ihren Erwartungen nicht getäuscht finden!

In öffentlichen Blättern sind die Gränzen dieses Adels = Lexikons zwar vorläufig bereits angegeben worden, doch dürfte es hier nöthig seyn, näher zu bestimmen, was man in diesem Buche zu suchen habe, größtentheils 1) finden werde, und worin es von seinen Vorgängern abweicht.

Sollte dieses Werk keine große Reihe von Bänden bekommen, und mußte es dabei in den jetzigen, doch meistens geld = armen Zeiten, möglichst wohlfeil geliefert werden, so konnten in ihm

1) Einzelne Familien = Glieder, die sich in literarischer, militärischer, artistischer oder anderer Hinsicht berühmt oder berüchtigt gemacht haben, nicht mit aufgeführt werden, indem solches dadurch, so wie das Gauhische und das von Krohnesche 2) so ungleich, und wenn alle in diesem fehlende Artikel eben so nachgetragen worden wären, ein sehr bänderreiches Werk, statt eines compendieusen Repertor. oder Lexikons geworden seyn würde, als jene in No. 301. des A. U. vom Jahre 1808 angekündigte, und in No. 19. desselben Anzeigers vom Jahre 1812 gemißbilligte Adels = Encyclopädie ;

sodann :

2) Nichts von Wappenbeschreibungen, welche den Wapenbüchern zu überlassen,

3) Keine Adels = Barons = Grafen = Fürsten = Diplome, oder gar Lehnbriefe und andere Urkunden, dergleichen doch verschiedene in des Freiherrn von Krohnes Adelslexikon vorkommen, woraus leicht ein Werk von 100 Folianten hätte entstehen können, in demselben mit abgedruckt werden, auch solches

4) keine den Adel betreffende Rechtsgegenstände, die für ein eignes Werk gehören, mit enthalten, wie dann endl.

5) auch auf diejenigen Manuscripte nicht mit verwiesen werden konnte, auf die ich schon früher 3) mitverweisen wollte, weil sie nicht in den Händen des Publicums sind.

Dahingegen sollen in diesem Werke (was gewiß auch dessen meiste Leser, und diejenigen, welche Nachweisungen der in vielen 100 gedruckten Werken zum Theil sehr zerstreut befindlichen Nachrichten, Ahnen = und Stammtafeln einzelner Familien des hohen und niedern Adels wünschen müssen, und fordern könnten), möglichst vollständig geliefert werden :

- 1) Ein Verzeichniß der historisch = genealogisch = diplomat. und heraldischen Schriften über den Adel der auf dem Titel genannten Lande überhaupt;
- 2) Ein dergleichen Verzeichniß der Art Schriften von d. Adel einzelner dieser Lande, und der in denselben befindlichen Provinzen, Cantons, Städte und anderer Bereiche;
- 3) Ein Repertorium über die einzelnen adlichen Geschlechter in demselben, in welchem alphabetisch geordnete Verzeichnisse,
 - a) Die Namen dieser einzelnen Geschlechter und deren verschiedene Schreibart, insofern sie bei dem einen, oder dem andern, so wie nachstehende Zustände vorkommen, und anzugeben sind, nämlich:
 - b) dessen ursprüngliche Besitzungen,
 - c) die Zeit ihrer Erhebung in den Adelsstand, oder zu einer höhern Adelsstufe,
 - d) dessen Adels = Erneuerung,
 - e) dessen Niederlegung, oder Erlöschung,
 - f) dessen Aussterben,
 - g) die Anzeige der Schriften, in welchen historische, diplomatische Nachrichten, Ahnen = und Stammtafeln von den Geschlechtern vorkommen, und
 - h) die Anzeige der heraldischen Werke, in welche die Wappen derselben in Kupfer gestochen, in Holz geschnitten, oder lithographirt anzutreffen. 4).

Dieses alles in gedrängte Kürze zu bringen, und für den Adel, Geschäftsmänner, Historiker und Rechtsgelehrte in den auf dem Titel dieses ersten Bandes angegebenen Staaten, Provinzen und Gebieten ein Fundbuch, oder Reperto-

rium zu fertigen, worin man leicht auffinden könnte, wo etwas über die so eben sub a bis h. gedachten Gegenstände im Betreff dieser Familien vorkomme, was sie zu wissen wünschen, oder zu ihren Geschäften bei Fertigung von Ahnen- und Stammtafeln, Ausarbeitungen geschichtlicher oder rechtlicher den Adel betreffenden Geistes-Producte brauchen können; das war mein Zweck, den ich möglichst erreicht zu haben, und noch zu erreichen wünsche und hoffe, besonders wenn ich weiter so, wie bisher, mit ergänzenden und be-richtigenden Beiträgen unterstützt werde.

Außer mehreren nicht genannt seyn wollenden Damen und Hrn. v. Stande, haben mich bisher die im vorstehenden Subscribenten-Verzeichnisse mit einem * bemerklich gemachten Herren und Damen, zum Theil ohne mein Bitten, mit Nachrichten über ihre eignen Familien beehrt, und erfreut. Dafür statte ich hierdurch denselben meinen verbindlichsten Dank ab, ganz vorzüglichem Dank aber, außer jenen sich fast beispiellos um ihr Land, (das doch nicht einmal ihr Vaterland ist) so verdient machenden, und deshalb so allgemein verehrten Herren Ministern, welche mir eine bedeutende Sammlung genealogischer Nachrichten aus archivischem Beschluß zu meinem Unternehmen anzuvertrauen geruheten, noch besonders dem Herrn Major von Boyneburg zu Weiler, d. Hrn. Hofrath Köhne zu Berlin, dem Herrn Major, Adjutant und Kammerherrn von Kettberg zu Biebrich, dem Hrn. Oberamtshauptmann Spiller von Mitterberg zu Stadt-ilm, dem Herrn von Bechelde zu Braunschweig für die ausgezeichnetste und uneigennützigste Gefälligkeit und Unterstützung bei diesem meinem Unternehmen. Neben diesen auswärtigen Gönnern und Freunden verdient ebenfalls diesen verbindlichsten Dank mein hiesiger Freund und Landsmann, der

Herr Regierungsadvocat und Rathactuar Hartmann, der Besizer der mir auf einige Zeit zur Benützung gefälligst mitgetheilten vorgerühmten trefflichen Sammlung. Nach denen Herren, welche sich zur Mittheilung dergleichen zweckmäßiger Notizen für den 2ten, und einen künftigen Supplement-Band dieses Werks gefälligst erboten, danke ich verbindlichst, und beklage dabei nur, daß ich diesen Dank rücksichtlich meines mehrjährigen gelehrten Freundes, des vor Kurzem verunglückten Hrn. Pfarrer Möllers in Zipsendorf, nur dessen Manen darbringen muß.

Daß mich hingegen Andere, an die ich mich wegen Nachrichten über ihren Adel, oder wegen einiger seltenen, in den benachbarten und mehrern entfernten öffentlichen und Privat-Bibliotheken, und in vielen Buchhandlungen vergeblich gesuchten Schriften wendete, ohne alle Antwort ließen, darzu mögen diese Herren ihren eigenen Grund gehabt haben, ich aber glaubte dieses hier nur um deshalb mit berühren zu müssen, damit einige bedeutende Lücken in diesem ersten Bande, die wahrscheinlich gerügt werden dürften, mir nicht ganz allein zugerechnet würden.

Denen, die es unrecht finden, daß hier, wie in den meisten Adelsbüchern; hoher und niederer, alter und neuer Adel vermischt ist, und die es hierbei, so wie beim Wein, nur mit dem alten halten, auch wohl den Verdienst-Adel mit dem erkauften, oder erschlichenen in eine Catechorie, nur nicht mit in die ihrige gebracht wissen wollen, weiß ich freilich nichts anders entgegen zu setzen, als daß es derer wegen, die dieses Werk wünschen, und zu brauchen gedenken, also nöthig schien, und so auch mit Juvenals Vers = Fragment:

Nobilitas sola est atque unica virtus.

Juv. Sat. VIII. 20.

in besserem Einklang stand.

Durch wahre Berechtigung zu Standeserhöhungen, durch Anmaßung und Mißbrauch dieses Rechts, hat sich die Schaar des Adels zur Unzahl erhoben, so daß der fleißige Hübn^{er} 5) fast vor 100 Jahren schon mit Grund bemerkte, daß man über die Menge der Geschlechter erschrecken könne. Wahrheit ist es, daß von K. Karl IV. an, bis zu K. Karl VI. eine Menge Briefadel gemacht worden ist; Dichtung, und vom Kanzler von Ludwig aber erfunden ist es, daß auch K. Heinrich VI. im Jahre 1197, (der doch schon das J. vorher verstorben war), 38 nürnbergischen Geschlechtern den Adel und das Patriziat ertheilt habe.

Die Frage: wer zu adeln berechtigt sey? ist in mehreren Schriften 6) vorgetragen, meistens aber nicht vollständig erörtert worden. In der vormaligen Reichs-Verfassung stand das Recht der Adlung bloß dem Kaiser, in Zwischen-Reichen den Reichsverwesern, und denen zu, welche jener damit begnadigte. Aber eben dieser ertheilte dieses Recht nicht allein einigen Reichsfürsten, z. B. seinem eigenen Hause oder den Erzherzögen von Oestreich, Chursachsen, und wahrscheinlich auch Mecklenburg und Salzburg 7), sondern auch einigen von hohem, ja von niederm Adel, und gar einigen Bürgerlichen. So wurde einem gewissen Paumgärtner, der mit seiner Descendenz zum Freien erhoben worden war, die Befugniß ertheilt, daß er und alle Erstgeborne seiner Nachkommen alle 2 Jahre einen ehrlichen und redlichen Gesellen 8) zum Edelmann, und in seinem Leben einen, (aber nicht mehr) Freiherren machen dürfe; und im 18ten Jahrhundert wurde der kaiserliche Feldmedicus u., Joseph von

Minzenried neben dem Adelsrechte zugleich auch mit der Comitiv begnadiget, von dem man auch weiß, daß er den erfurter Lizentiat der Medizin Christoph Helwig geadelt hat 9). Am meisten wurde das Recht zu nobilitiren denen ertheilt, welche die große Comitiv erhielten. Die meisten Beispiele davon werden in einem Werke des Grafen von Cronberg 10), und wenn ich mich selbst allegiren darf, in einem Aufsatze von mir 11) angegeben, der in kurzem eine vor mehreren Jahren gewünschte 12) Vermehrung erhalten wird 13).

Den ehemaligen Reichsständen, die keine kaiserliche Begnadigungsbriefe darüber hatten, machten Mehrere dieses Standeserhöhungs-Recht ganz freitig, Andere 14) räumten es nur den Churfürsten und Reichsfürsten ein. Den nunmehrigen zum deutschen Bund gehörigen 35 Souverainen steht dieses unter der Landeshoheit nicht mitbegriffene Recht unbezweifelt, und zwar nicht bloß in ihren eigenen Landen, sondern auch mit Gültigkeit für die gesammten Bundesstaaten zu.

Bei jener Unzahl des Adels, die wirklich da ist, wenn man dahin alle von jenen Berechtigten und Anmaßenden seit K. Karl IV. in Diplomen nobilitirte Familien, oder einzelne Familien-Glieder, allen alten 15) und neuen 16), hohen u. niedern 17), (mittlern giebt es nur in Hommel), 18) von den mediatisirten Fürsten bis zu den adlichen Herren mit, und ohne von, am, auf, in und zu 19) allen Ur- und Brief- 20), allen Erb- 21) und Adoptiv- 22), allen Patriziat- 23) Kaufmanns- 24) Juden- 25) und Kunkel-Adel, 26) allen ausgestorbenen, erloschenen, des Adels verlustig erklärten 27), den renunciirenden 28) und den erneu-

* *

erten Adel 29), ja die Todtgeadelten 30) mitgerechnet, bei der Menge der meisten sehr theuren, großen, seltenen gedruckten und noch in Handschriften liegenden Werke über diese Gegenstände, bei der doch auch hier und da bemerkbaren Ungefälligkeit, dergleichen auf kurze Zeit mitzutheilen, kann es nicht fehlen, daß nach einer so mühevollen Arbeit, und bei möglichst angewendetem Fleiße, der Mängel und Fehler in einem solchen Werke doch mehrere, vielleicht gar zu viele vorkommen werden, die der Verfasser in einem künftigen Ergänzungsbande verbessern zu können hofft, und wünscht, bei denen er zugleich die theils jetzt schon unter der Presse befindliche, theils hoffentlich bald darunter kommenden neuen großen Werke, und kleine Schriften über den preussischen, württembergischen, braunschweig- und lüneburgischen, vielleicht auch noch schwarzburgischen Adel, benebst alle dem, was ihm bis hieher über diese Gegenstände unbekannt geblieben, aber inzwischen bekannt werden möchte, zu benutzen, nicht ermangeln wird.

Um möglichste Berichtigung und Ergänzung dieses ersten Theils bittet, und wünscht diesem einen solchen Sachkenner und Beförderer, dergleichen das Gauhesche Werk 31) ehemals erhalten hat.

Arnstadt im Monat Mai 1825.

der Verfasser.
